

GEMEINDEPERSONAL

Bekanntgabe der Einreihung der Funktionen (systematische Bekanntgabe)

1.1 Frage

Kann eine Ad-hoc-Kommission, die ein neues kommunales Personalreglement prüft, die Bekanntgabe der Einreihung der Funktionen durchsetzen?

1.2 Grundsatz

Personendaten dürfen nur dann systematisch bekannt gegeben werden, wenn eine gesetzliche Bestimmung es vorsieht (Art. 10 Abs. 1 DSchG). Dies bedeutet, dass die Bekanntgabe einer Liste in einer Gesetzesbestimmung vorgesehen sein muss.

1.3 Kommentar

Mit dem Dokument “Einreihung der Funktionen” kann das Gehalt der einzelnen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter genau ermittelt werden. Die systematische Bekanntgabe dieser Daten ist in keiner Gesetzesgrundlage verankert. In einem konkreten Fall wie demjenigen der Prüfung eines Gemeindereglements besteht der Zweck des Gesuchs darin, dem Generalrat ausreichende Entscheidungsgrundlagen zur Verfügung zu stellen, damit er zu gegebener Zeit in Kenntnis der Situation, d.h. indem er sich ein Bild von der Lohnpolitik der Gemeinde macht, über den Voranschlag befinden oder die Rechnung genehmigen kann (Art. 10 Abs. 1 Bst. b GG). Die Personalpolitik fällt zwar in die Zuständigkeit des Gemeinderats (Art. 60 Abs. 3 Bst. f GG), doch kann sich die Bekanntgabe als notwendig erweisen, damit sich die Legislative zur gegenwärtigen Lohnpolitik oder ihren erforderlichen Änderungen äussern kann. Die Bekanntgabe wird daher für die Erfüllung der Aufgabe der Kommission beantragt. Diese Bedingung ist erfüllt.

Antwort: Ja.